

Antrag der Redaktionskommission* vom 5. November 2014

5075 a

Gesundheitsgesetz

(Änderung vom; Rechtsform für medizinische Praxen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 5. März 2014 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 19. August 2014,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 10. Selbstständig Tätige arbeiten fachlich eigenverantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung eines Dritten aus.

Selbstständige
Berufsausübung

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 25. ¹ Die Bewilligung der selbstständigen Ausübung von universitären Medizinalberufen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe und des Psychotherapieberufes gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe richtet sich nach Bundesrecht. Gleiches gilt für die Berufspflichten.

Medizinal-
berufe nach
Bundesrecht

Abs. 2–4 unverändert.

§ 35. Abs. 1 unverändert.

² Bewilligungen werden nur für folgende Institutionen erteilt:
lit. a–d unverändert.

Betriebs-
bewilligung
a. Grundsatz

e. ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Institutionen,

lit. f–i unverändert.

Abs. 3 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesänderung der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:

Motion KR-Nr. 346/2010 betreffend Änderung Gesundheitsgesetz, Rechtsform für Arztpraxen.

Zürich, 5. November 2014

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann